

Der Senat der Paris-Lodron Universität Salzburg

Senatsvorsitzender J.J.Hagen

A-5020 Salzburg, Churfürststraße 1 Tel. 0662 8044 3451 Fax 0662 8044 302 e-mail
johann.hagen@sbg.ac.at

Sbg., Mittwoch, 24. März 1999

GZ 60 040/18-99

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
A-1017 Wien

Betreff: GZ 10.260/2-1/99
Begutachtung UniAkkG

12/SN-348/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 17 GE / 19 pp
Datum: 25. März 1999
Verteilt

H. Schefbeck

In der Anlage wird die Stellungnahme des Senats der Universität Salzburg zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen überreicht.

Hochachtungsvoll

Der Senatsvorsitzende

Joh. Jes. Hagen

Der Senat der Paris-Lodron Universität Salzburg

Senatsvorsitzender J.J.Hagen

A-5020 Salzburg, Churfürststraße 1 Tel. 0662 8044 3451 Fax 0662 8044 302 e-mail johann.hagen@sbg.ac.at

Sbg., Mittwoch, 24. März 1999

Begutachtung des Entwurfs des BMWV eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten

1. Den grundsätzlichen Zielen des Entwurfs, nämlich der „internationalen Vernetzung“ Rechnung zu tragen, und zwar durch Steigerung der Internationalisierung des postsekundären Bildungswesens in Österreich sowie durch eine allfällige Erweiterung des Studienangebots, kann zugestimmt werden. Andererseits ist nicht von der Hand zu weisen, daß durch ein derartiges Akkreditierungsgesetz zumindest auf längere Sicht eine grundlegende bildungspolitische Weichenstellung in Richtung Aufgabe des staatlichen Bildungsmonopols und Privatisierung der Hochschulbildung eingeleitet werden könnte. Zweifelhaft erscheint außerdem, ob dabei die Interessen der österreichischen Universitäten ausreichend berücksichtigt worden sind.

2. Der Entwurf beschreitet den Weg eines bloßen Akkreditierungsgesetzes und läßt sich dabei offensichtlich vom Vorbild des Fachhochschulstudiengesetzes leiten. Von den angeführten drei Modellen (in aufsteigender Regelungsdichte: Betriebsgenehmigung; Studienrechtliche Integration, Organisationsrechtliche Integration) wird damit das mittlere als das einer „gemäßigten studienrechtlichen Integration“ bevorzugt. Die Vorteile erscheinen dem BMWV so evident, daß diese Grundsatzentscheidung nur cursorisch begründet wird. Als Argument gegen die organisationsrechtliche Lösung wird vor allem auf die Gefahr der Vereinigung mit den staatlichen Universitäten und daraus folgend des Wegfalls der gewünschten Alternativen verwiesen. Diese Argumentation kann nicht überzeugen: aus der Sicht der Universitäten kommt es vor allem auf die Intensivierung der Zusammenarbeit mit solchen neuen Rechtsträgern an, weshalb diese in das bestehende System einbezogen werden müßten. Statt dessen könnte erwogen werden, die Akkreditierung privater oder ausländischer Anbieter postsekundärer Bildungsformen vom Nachweis einer Kooperation mit einer der UOG-Universitäten abhängig zu machen. Die Universitäten können keinesfalls an der Errichtung von Paralleleinrichtungen interessiert sein, die zudem durch großzügige Organisationsrechts- und Studienrechtsregelungen begünstigt werden.

3. Bedenklich erscheint, daß durch die Verwirklichung der vorgeschlagenen Regelungen der an sich schon bestehende inflationäre Trend im Gebrauch des Namens Universität noch beschleunigt wird, wenn tatsächlich sämtliche „Bildungseinrichtungen, die nicht aufgrund einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift als postsekundäre Bildungseinrichtungen anerkannt sind“, als Universitäten anerkannt werden. Besonders für Privatuniversitäten, die nicht bereits Teil einer anerkannten Bildungseinrichtung sind, fehlen so gut wie alle Kriterien. Es sollte deshalb erwogen werden, für solche akkreditierte Bildungseinrichtungen einen besonderen ihren Status charakterisierenden Namen festzulegen (z.B. Akkreditierte Universität oder Privatuniversität). Unverständlich erscheint in diesem Zusammenhang auch, daß die Strafvorschriften des § 69 UniStG als zur Gänze unanwendbar erklärt werden, wodurch dem Handel mit akademischen Titeln Tür und Tor geöffnet wäre. Vorgeschlagen wird deshalb, diese Strafvorschriften zumindest partiell und in modifizierter Form in das geplante Gesetz zu übernehmen.

4. Der Entwurf erwartet, daß die Realisierung des vorgeschlagenen Gesetzesvorhabens, abgesehen von den Kosten des Akkreditierungsrates (ca 1.5 Millionen jährlich), dem Bund keine Kosten verursachen wird, und zwar, weil nicht zu erwarten sei, daß die Zulassung von privaten und ausländischen Universitäten zu einer „nennenswerten Zunahme“ von Studierenden führen wird. Deshalb werden die kostenmäßigen Auswirkungen der Anwendung des Studienförderungsgesetzes, des Studentenheimgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes und der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen über die Mitversicherung auf Studierende dieser neuartigen Bildungseinrichtungen nicht näher geprüft. Diese Annahmen erscheinen kurzfristig plausibel, könnten sich aber längerfristig als unrichtig herausstellen.

Völlig vernachlässigt werden die Auswirkungen der Anwendung des § 4 Abs 4 Z 5 lit a EStG. Bedenkt man aber, daß Privatuniversitäten in viel höherem Maße auf Drittmittelquellen angewiesen sind und damit von dieser steuerlichen Absetzungsmöglichkeit in erheblich größerem Umfang Gebrauch gemacht werden wird, so könnte die Kosten-Nutzen-Rechnung völlig anders aussehen. Auf diese Weise würde das zusätzliche Studienangebot

auf indirektem Wege sehr wohl den Bund belasten, und sei es auch nur, daß den bestehenden Universitäten private oder öffentliche Mittel entzogen werden.

5. Im § 7 des Entwurfs wird ein plakatives „Förderungsverbot“ verhängt, das es dem Bund untersagt, den akkreditierten Universitäten Förderungen zuzuerkennen. Allerdings kann der Bund „bei Bedarf“ Verträge über die Erbringung bestimmter Leistungen in Lehre und Forschung abschließen. Es wird vorgeschlagen, diesen Satz zu streichen, da zum einen der Bund stets die Möglichkeit besitzt, mit anderen Rechtsträgern Verträge zu schließen, und zum anderen weil dies als Ausnahme von dem Förderungsverbot verstanden werden könnte. Um den Intentionen des Entwurfs, solche Einrichtungen ausschließlich privaten Mitteln zu finanzieren, zu entsprechen, sollte es im übrigen statt „keine Förderung des Bundes“ besser heißen „keine Förderung aus öffentlichen Mitteln“.